

Satzung der „Städtischen Musikgesellschaft Eschweiler e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Städtische Musikgesellschaft Eschweiler e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist hervorgegangen aus
 1. der im August 1862 gegründeten „Musikalischen Gesellschaft Eschweiler“,
 2. der 1948 gegründeten „Städt. Musikvereinigung“, die aus den Vereinen „Eschweiler Liederkranz 1846“, „Männerchor des Liederkranzes 1909“ und „Eschweiler Madrigal-Chor“ entstanden ist.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege wertvollen Musikguts, des Chorgesangs und der Orchestermusik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhalten regelmäßiger Proben und Durchführung von Chor- und Orchesterkonzerten verwirklicht. Der Verein stellt sich zur Gestaltung des städt. Kulturprogramms zur Verfügung. Hierzu nimmt er die finanzielle Unterstützung der Stadt Eschweiler in Anspruch.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Zusammensetzung

Die „Städtische Musikgesellschaft Eschweiler e.V.“ besteht aus einem gemischten Chor und einem Liebhaber-Orchester.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Chores kann jeder / jede Sangesfreudige werden.

Mitglied des Orchesters kann jeder / jede Instrumentalmusiker /-in werden, der / die nach Beurteilung durch den / die musikalischen Leiter / Leiterin die erforderlichen Fähigkeiten aufweist.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Chores bzw. Orchesters zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang zurückgewiesen wird.

(3) Stellen mindestens 10 % der Mitglieder der Gesellschaft den schriftlichen Antrag, ein Mitglied nicht aufzunehmen, so ist die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen entscheidet.

(4) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die „Städtische Musikgesellschaft“ mit einer regelmäßigen Jahresspende unterstützen will.

(5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste verleihen.

(6) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Jedes aktive Mitglied ist entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung nach Einladung zu diesem Tagesordnungspunkt mit $\frac{3}{4}$ ihrer anwesenden Mitglieder.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich dem / der Vorsitzenden des Chores bzw. Orchesters mitzuteilen. Dieser / diese hat den Eingang der Austrittserklärung zu protokollieren. Mit Zugang der Austrittserklärung ist der Austritt eingetreten.

- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher, wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin und den Einzelvorständen von Chor und Orchester.
- (3) Präsident / Präsidentin ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler; die Bestellung ist seitens der Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen (§ 9 (2) Nr. 3 der Satzung). Die Präsidentschaft kann auf die stellvertretende Bürgermeisterin / den stellvertretenden Bürgermeister übertragen werden.
- (4) Stellvertretender Präsident / stellvertretende Präsidentin ist im 1. und 2. Jahr der Amtsperiode des Gesamtvorstandes der Vorsitzende / die Vorsitzende des Chorvorstandes, im 3. und 4. Jahr der Vorsitzende / die Vorsitzende des Orchestervorstandes.
- (5) Die Geschäftsführung übernimmt, soweit sie nicht durch den Verein eigenverantwortlich wahrgenommen wird, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, wobei der Leiter / die Leiterin des Amtes für Schulen, Kultur und Sport als beauftragt gilt, sofern der Bürgermeister / die Bürgermeisterin nicht ausdrücklich einen anderen mit der Geschäftsführung betraut; sofern diese aufgegeben werden soll, bedarf es einer Ankündigungsfrist von 2 Jahren, die durch eingeschriebenen Brief in Gang gesetzt wird.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten / die Präsidentin und die Vorsitzenden des Chor- und Orchestervorstandes vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Von diesen sind jeweils 2 zur gemeinsamen Vertretung nach außen befugt.
- (7) Die Einzelvorstände von Chor und Orchester bestehen jeweils aus einem / einer Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Die Einzelvorstände werden in einer Chor- bzw. Orchesterversammlung, die mit der Mitgliederversammlung stattfinden kann, für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 7

Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

(1) Dem Gesamtvorstand obliegt:

1. in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung – Amt für Schulen, Sport und Kultur – die Erarbeitung der technischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltungen. Er verpflichtet die Solisten und Aushilfen, Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, soweit die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen;
2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
3. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
4. die Erstellung des Berichtes über die zurückliegende Zeit;
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Einzelvorstände von Chor und Orchester sind für die ihre Abteilung betreffenden Angelegenheiten zuständig. Sie können bei Bedarf für ihre Abteilungen eine Versammlung einberufen.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse der Vorstände

(1) Der Gesamt- oder Einzelvorstand gem. § 6 Abs. 7 wird bei Bedarf von dem Präsidenten / von der Präsidentin bzw. den jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Beantragen drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, so ist eine solche unverzüglich einzuberufen.

(2) Gesamtvorstand und Einzelvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin bzw. des / der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die des Stellvertreters / der Stellvertreterin. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, es sei denn ein Drittel der anwesenden Vorstandmitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

(3) Gesamtvorstand und Einzelvorstände können im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

- (1) Mindestens alle vier Jahre, möglichst im ersten Quartal, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest; sie muss den Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden der Einzelvorstände, den Kassenbericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und die Entlastung des Gesamtvorstandes umfassen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
 2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
 3. Neuwahl des Vorstandes,
 4. Bestimmung des Mitgliederbeitrages.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und von dem Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin bzw. von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer /-in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Chor und Orchester können Abteilungsversammlungen einberufen entsprechend den Regelungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (10) Den Abteilungsversammlungen obliegen insbesondere die Wahlen der Einzelvorstände.

- (11) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (12) Ist ein Amt mit mehreren Personen zu besetzen (z.B. Amt des Beisitzers / der Beisitzerin), bedarf es lediglich eines Wahlganges. Die Mitglieder haben im Rahmen dieses Wahlganges so viele Stimmen wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 10

- (1) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin trägt die Verantwortung für die musikalische Arbeit in Chor und Orchester. Er / Sie ist befugt, die entsprechenden Maßnahmen, z.B. Umbesetzungen innerhalb des Orchesters und des Chores vorzunehmen. Ablauf und Gestaltung der Chor- und Orchesterproben obliegen ebenfalls dem musikalischen Leiter / der musikalischen Leiterin.
- (2) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin hat in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vor Beginn einer jeden Konzertsaison einen Konzertplan vorzulegen. Über den Konzertplan hat der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der von der Stadt Eschweiler zugesagten Finanzmittel und der zu erwartenden Konzerteinnahmen zu befinden. Der Gesamtvorstand und musikalischen Leiter/-in gebilligte Konzertplan ist dem Kulturausschuss des Rates der Stadt Eschweiler zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Berufung und Abberufung des musikalischen Leiters sowie die Vereinbarung der näheren Modalitäten der Anstellung. Es soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem insbesondere die Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu regeln ist.
- (4) Die Ausschreibung der Stelle des musikalischen Leiters / der musikalischen Leiterin soll in einer Fachzeitschrift erfolgen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Reichen die finanzielle Unterstützung, die die Stadt dem Verein zur Verfügung stellt, und Einnahmen aus Veranstaltungen nicht aus, um den Verein fortzuführen, hat sich der Verein mit Hilfe zusätzlicher Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und aus sonstigen weiteren Einnahmen um eine Vereinsfortführung zu bemühen. Reichen auch die so zu erzielenden Einnahmen nach Auffassung des Gesamtvorstandes zur Fortführung des Vereins nicht aus, wird der Verein aufgelöst, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Fortführung des Vereins mit der Möglichkeit, den Vereinsnamen zu ändern.